

# Erklärung der Sorgeberechtigten zu Beginn der Behandlung

Im Patienten-Rechte-Gesetz ist festgelegt, dass für alle ärztlichen und somit auch psychotherapeutischen Untersuchungen und Behandlungen grundsätzlich das Einverständnis aller Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Bei gemeinsamem Sorgerecht muss bereits für die sogenannte „probatorische Phase“ (Sprechstunden und probatorische Sitzungen) das Einverständnis beider Elternteile vorliegen. Diese bis zu 11 Sitzungen in der probatorischen Phase dienen der Klärung, ob eine Therapie sinnvoll ist. In diesem Zeitraum werden je nach Fragestellung auch psychodiagnostische Verfahren (Interviews, Fragebögen oder Leistungstests) durchgeführt. Am Ende der probatorischen Phase wird dann entschieden, ob eine Therapie beantragt und begonnen werden soll.

## Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

**Betrifft:** .....  
Name, Vorname geboren am

### Probatorische Phase

Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Tochter/Sohn Sprechstunden und probatorische Sitzungen bei Rainer Bartenschlager (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut), besucht.

.....  
Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte Unterschrift Sorgeberechtigter

### Psychotherapie

Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Tochter/Sohn eine psychotherapeutische Behandlung bei Rainer Bartenschlager (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut), erhält.

.....  
Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte Unterschrift Sorgeberechtigter

## Zusätzliche Erklärung bei alleinigem Sorgerecht

Ich erkläre, dass ich für mein/e Tochter/Sohn das alleinige Sorgerecht in Gesundheitsfragen ausübe.

.....  
Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/r